

Eing.: 10. Feb. 2004

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KGaG) vom ~~09. April 2003~~ und der ~~zwischen~~ den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 wird

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde Rheinhausen-Niederhausen

vertreten durch den Kath. Stiftungsrat Rheinhausen-Niederhausen

und

der bürgerlichen Gemeinde Rheinhausen

vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
des kirchlichen Kindergartens**

St. Johannes Bosco, Rheinhausen-Niederhausen, Im Schmidgrün 2, Niederhausen

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

Im Schmidgrün 2

folgende 4 Kindergartengruppen ab 01.09.2003

1 Regelgruppe, 3 Altersgemischte Gruppen

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der Zustimmung	Abstimmung ¹
• die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,		X
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,		X
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	X	

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergarten-
gruppe, X
- die Festlegung der Öffnungszeiten² und Kindergarten-
ferien X

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von **70 %** des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet. Außerdem beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde, falls erforderlich, mit 50 % am Schuldendienst (Zins und Tilgung) für Darlehen der Kirchengemeinde zur Finanzierung von Kindergartenbaumaßnahmen.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre 1989 mit 286.324,-- € beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans³) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)

- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),

³ vgl. Ziff. 3.3

- Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
- Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

Konkret anfallende Aufwendungen nach der Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die bürgerliche Gemeinde beteiligt sich gem. § 8 Abs. 3 und 4 KGaG an den nach Abzug der Elternbeiträge⁴, sonstiger Kostenersätze und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* nicht gedeckten Betriebsausgaben mit **88 %**. Der hiernach errechnete Zuschuss muss mindestens dem Zuschuss gem. § 8 Abs. 3 KGaG (gesetzlich garantierter Mindestzuschuss) entsprechen.

- * Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

⁴ unter Anrechnung evtl. weiter im bisherigen Vertrag genannter Betriebseinnahmen

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet Abschlagszahlungen im zweimonatigen Rhythmus im Voraus (15.1./15.3./15.5./15.7./15.9./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Kuratorium

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes Kuratorium gebildet.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers sollen im Kuratorium beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3 Vorsitz

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Zugleich tritt der Vertrag vom 14.03.1994 außer Kraft.
- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.



7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.

Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, das Kuratorium, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, das Erzb. Ordinariat Freiburg, die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Freiburg sowie der Gemeindegtag Baden-Württemberg in Stuttgart je eine Fertigung.

Rheinhausen, den **17. Dez. 2003**


Für die bürgerliche Gemeinde:

Brettschneider
Bürgermeister

(Unterschrift/Dienstsiegel)

Für die Kirchengemeinde:



(Unterschrift/en, Dienstsiegel)

